
Steht dem Textilarbeiter bei verkürzter Arbeitszeit der volle Arbeitslohn für erhaltenen Urlaub zu?

Diese Frage wurde von seiten der Arbeitgeberverbände im laufenden Jahre aufgerollt und hat nicht nur die Gemüter bewegt, sondern zum Teil auch die ordentlichen Gerichte beschäftigt.

Da in keinem Tarifvertrage innerhalb der deutschen Textilindustrie die Bezahlung der Ferien bei Kurzarbeit eine nach dieser Richtung hin besonders zugeschnittene Regelung gefunden hat, so ist zunächst zu erforschen, welche Absicht die vertragsschließenden Tarifparteien in bezug auf die Ferienbezahlung gehabt haben. Zur Erforschung dieses Sinnes kann als gesetzliche Grundlage nur der § 157 BGB. herangezogen werden. Nach diesem sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, d. h. wie man es in Würdigung aller Umstände billigerweise für den einzelnen Fall und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte für gerecht halten würde. (Vergleiche Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Staudinger, Allgemeiner Teil, 7. und 8. Auflage, Anm. 2.)

Um die Erforschung der Gedankengänge der tariffschließenden Parteien zu ermöglichen, muß weiter zurückgegriffen werden und eine chronologische Aufstellung der Zusammenhänge, die das Zustandekommen der Bezahlung der Ferien überhaupt zuwege brachten, erfolgen.

Im Anschluß an die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918 (12 Punkte) fanden Besprechungen zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie und dem Deutschen Textilarbeiter-Verband statt — wozu später auch die Vertreter des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter und des Gewerkvereins H.-D. hinzugezogen wurden —, die zu einer Einsetzung der sogenannten Zentralen Kommission für die Textilindustrie führten. In der Sitzung vom 20. November 1918 beschloß die Zentrale Kommission die Grundsätze zur vollständigen Schaffung der Arbeitsgemeinschaft.

Zu Beginn des Jahres 1919 wurde die Forderung nach regelmäßigen Ferien unter Fortzahlung des tarifmäßigen Lohnes aktuell. Mit dieser Frage befaßte sich am 12. und 13. August 1919 die Zentrale Kommission. Aus dem für diese Verhandlung vorliegenden Protokoll zu Punkt 5 der Tagesordnung (Ferienfrage) ist zunächst ersichtlich, daß die Vertreter der Arbeitgeber die Erklärung abgaben, daß sie bereit sind, über die Urlaubsfrage zentral zu verhandeln.